



3003 Bern, 7. August 2017

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Errichtung Container für Mitarbeiter Ramp und Security

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für die Errichtung eines Containers ein.

Der Container ist 8 m lang, 7,29 m breit und 2,5 m hoch und ist in Blechstruktur gehalten. Es sind darin keine Arbeitsplätze vorgesehen. Der neue Container soll den Mitarbeitern der Ramp und Security als Umkleideraum dienen, da die bisherige Fläche, welche als Umkleideraum diente, zukünftig von der Skyguide benutzt wird.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Schreiben vom 23. Mai 2017 umfasst u. a. folgende Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 23. Mai 2017;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Beschrieb der Conecta AG, 8409 Winterthur;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 23. Mai 2017, Plan-Nr. 01;
- Grundrissplan im Massstab 1:50 vom 23. Mai 2017, Plan-Nr. 02.

1.3 Stellungnahmen

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) nahm mit Schreiben vom 23. Juni 2017 und auf Rückfrage des BAZL nochmals mit E-Mail vom 10. Juli 2017 Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Thal äusserte sich mit Protokollauszug vom 21. Juni 2017 ebenfalls zum Vorhaben.

Das BAZL verzichtete auf eine luftfahrtspezifische Prüfung des Projekts.

Da keine Umweltbelange betroffen sind, wurde auf eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verzichtet.

Die Gesuchstellerin nahm am 4. und 26. Juli 2017 Stellung zu den Anträgen der Fachstellen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Errichtung des Containers hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

Diese Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Energienachweis*

Sowohl das AREG als auch die Gemeinde führen in ihren Stellungnahmen aus, dass die Beheizung des Containers mit Elektrizität nicht zulässig sei. Nach Art. 9 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) erlassen die Kantone u. a. Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden. Nach Art. 12a des kantonalen Energiegesetzes (EnG; sGS 741.1) seien Elektroheizungen verboten.

Im Weiteren führt das AREG aus, dass zu beheizende Container zweckmässigerweise mit einer Luft- oder Luftwärmepumpe auszurüsten seien. Bei entsprechender Gerätewahl sei dadurch auch eine Kühlung möglich. Dabei sei für permanente Container in erster Linie zu prüfen, ob der Anschluss an eine allfällig bestehende Heizung möglich sei (insbesondere wenn diese fossilfrei oder teilfossil betrieben werde). Zusätzlich seien die vorgeschriebenen Wärmedämmwerte einzuhalten. Aufgrund der Konstruktionsart seien Container besonders anfällig für ein Überhitzen im Sommer. Es werde die Installation von aussenliegenden Storen bei allen Fenstern empfohlen.

Die Gesuchstellerin teilt dem BAZL am 26. Juli 2017 mit, dass sie auf eine elektrische Beheizung des Containers verzichte. Es würden derzeit alternative Heizsysteme geprüft, die zulässig seien. Die Gesuchstellerin wird dem BAZL zu gegebener Zeit die Art des Heizsystems zur Prüfung mitteilen.

Eine diesbezügliche Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 Brandschutz

Die Gemeinde nimmt mit Protokollauszug vom 21. Juni 2017 Stellung zum Vorhaben und beantragt im Bereich Brandschutz die folgenden zwei Auflagen:

- Für den Brandschutz seien die VKF-Bestimmungen verbindlich, dies insbesondere im Bereich der Flucht- und Rettungswege (siehe www.vkf.ch).
- Die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben während dem gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen. Sie seien dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit seien.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beiden Auflagen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.8 Auflagen der Gemeinde

Die Gemeinde beantragt in ihrem Protokollauszug zwei weitere Auflagen:

- Der innerbetriebliche Gebäudeabstand von 4 m nach Art. 12 des kommunalen Baureglements (BauR) werde mit 1,5 m zur südlichen Baute nicht eingehalten. Der Container sei entsprechend zu versetzen.
- Bauten und Anlagen haben gemäss Art. 52 BauG sowohl während der Erstellung als auch während der Dauer des Bestandes gemäss den Regeln der Baukunde den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. Die Regeln der Baukunde werden nicht durch öffentliches Recht definiert. Die Aufsichtspflicht liege bei der Bauherrschaft oder deren Vertreter.

Bezüglich des Gebäudeabstandes gilt es festzuhalten, dass sich der Container gemäss SIL-Objektblatt im Flugplatzperimeter befindet. Die Bestimmungen im Baureglement der Gemeinde Thal nehmen auf diese Besonderheit keine Rücksicht und sind nicht eins zu eins auf Flugplatzanlagen anwendbar. Dies trifft insbesondere auf Gebäudehöhen und -längen wie auch auf gewisse Abstandsvorschriften zu (luftfahrt-spezifische Vorschriften). Vorliegend kommt hinzu, dass der Container – sobald in einigen Jahren ein neues Betriebsgebäude erstellt ist – wieder entfernt wird. Auf eine entsprechende Auflage wird deshalb verzichtet.

Die zweite von der Gemeinde genannte Auflage wird im Sinne eines Hinweises verstanden und ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 740.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Die Errichtung eines Containers als Umkleideraum für die Mitarbeiter der Ramp und Security wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 23. Mai 2017;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Beschrieb der Conecta AG, 8409 Winterthur;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 23. Mai 2017, Plan-Nr. 01;
- Grundrissplan im Massstab 1:50 vom 23. Mai 2017, Plan-Nr. 02.

2. Auflagen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Errichtung des Containers hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.2 *Energienachweis*

- 2.2.1 Die Beheizung des Containers mit Elektrizität ist nicht zulässig.
- 2.2.2 Nach erfolgter Evaluation teilt die Gesuchstellerin dem BAZL ein zulässiges Heizsystem zur Prüfung mit.

2.3 *Brandschutz*

- 2.3.1 Für den Brandschutz sind die VKF-Bestimmungen verbindlich, dies insbesondere im Bereich der Flucht- und Rettungswege.

2.3.2 Die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben während dem gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen. Sie sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

2.4 *Baukunde*

Bauten und Anlagen haben sowohl während der Erstellung als auch während der Dauer des Bestandes gemäss den Regeln der Baukunde den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. Die Regeln der Baukunde werden nicht durch öffentliches Recht definiert. Die Aufsichtspflicht liegt bei der Bauherrschaft oder deren Vertreter.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 740.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.